

freien Siedlungsabfallbeseitigung und -Verwertung nach § 13 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. 5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339) sowie weitere Auflagen auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes, z. B. zur Reinhaltung der Luft entsprechend der 5. DVO zum Landeskulturgesetz vom 17.1.1973 (GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157);

- Auflagen zur Erfüllung von Anliegerpflichten, zur Reinigung von Straßen, Plätzen, Parks und Wegen von Bauschutt, herabfallendem Transportgut und Gerümpel oder zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung und -ableitung in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten nach § 5 der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. 2.1969 (GBl. II1969 Nr. 22 S. 149);
- Auflagen zur Durchführung von Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen nach § 6 der gleichen VO;
- Auflagen zur Durchführung von Baureparaturen, von Um- und Ausbaumaßnahmen sowie zur Modernisierung von Wohn- und Gewerberaum nach § 58 Abs. 3GÖV;
- Auflagen zur Entwicklung der Gemeinschaftsverpflegung nach § 59 Abs. 2 GöV;
- Auflagen zur Durchführung von Dienst- und Reparaturleistungen an Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe, PGH und private Handwerker (§ 60 Abs. 1 GöV).

Bei der Wahrnehmung ihrer Entscheidungs- und Auflagenrechte gehen die örtlichen Räte von den gesamtgesellschaftlichen Interessen und den Erfordernissen und Bedingungen ihres Territoriums aus. Sie treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der erteilten zentralen Vorgaben. So erarbeitet z. B. die Staatliche Plankommission Arbeitskräftebilanzen, auf deren Grundlage die Räte der Bezirke nach Zweigen und Bereichen gegliederte Plankennziffern für ihr Territorium erhalten. Durch das enge Zusammenwirken mit den zentralen Staatsorganen werden die örtlichen Räte in die Lage versetzt, allseitig abgestimmte Entscheidungen zu treffen, die den gesamtgesellschaftlichen Belangen Rechnung tragen.

Auf bestimmten Gebieten besteht für die Betriebe und Kombinate eine *Informationspflicht* gegenüber den örtlichen Räten. Sie sind z. B. verpflichtet, die zuständigen Räte über die in ihren Planentwürfen enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren und ihnen konkrete Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zu unterbreiten (vgl. § 4 Abs. 4 u. § 55 Abs. 3 GöV sowie § 20 Abs. 2 VEB-VO).

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den nichtunterstellten B&trieben und Kombinateneinheiten haben die örtlichen Räte bedeutende Kontrollrechte. Diese ergänzen im wesentlichen die ihnen zustehenden Entscheidungs- und Auflagenrechte, d. h., die Räte sind generell berechtigt, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen und die Durchführung der erteilten Auflagen zu kontrollieren.

Daneben sind den örtlichen Staatsorganen aber auch selbständige Kontrollrechte übertragen worden. So haben die Räte das Recht, die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und der Dienstleistungen für die Bevölkerung sowie die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den ihnen nicht unterstellten Betrieben